

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Röll“ in der Gemeinde Grünau im Almtal als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 54/2019, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Die „Röll“ in der Gemeinde Grünau im Almtal (offizielle Gebietskennziffer AT 3145000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2018 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet „Röll““ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst einen Teilbereich jenes Gebiets, das mit Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Almsee in der Gemeinde Grünau im Almtal als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl.Nr.33/2013, und wird als Zone B des Europaschutzgebietes bezeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Röll“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraums „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit <i>Salix eleagnos</i>

*4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i>
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden
*8160	Kalkhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
9130	Waldmeister-Buchenwald
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ und deren Lebensraums (§ 7 Z 1)

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1381	Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Borke von Laubbäumen, v.a. an Buchen mit einem Durchmesser von 30 - 80 cm mit gut strukturierter Rinde, im bodennahen Bereich und auf morschem Holz; es braucht Laub- oder Mischwaldbestände mit hoher Luftfeuchtigkeit und relativ offenem Kronendach

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) In der Zone A führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Öö. NSchG 2001:

1. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
2. das Betreten rechtmäßig bestehender Wanderwege;
3. die Erhaltung, Sanierung, Wiederherstellung, Markierung und Freihaltung von rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen und Steigen;
4. forstschutztechnische Maßnahmen, die aufgrund des Forstgesetzes durchgeführt werden müssen, im unbedingt notwendigen Ausmaß in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neueinrichtung jagdlicher Einrichtungen;

6. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Bauwerken, Anlagen und jagdlichen Einrichtungen;
7. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Quellfassungen.

(2) in der Zone B führen insbesondere nachstehende in § 2 der Verordnung, mit der der Almsee in der Gemeinde Grünau im Almtal als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 33/2013 festgelegten erlaubten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. das Betreten der rechtmäßig bestehenden Wege;
2. das Betreten und Befahren der Landflächen durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
4. die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarte forstwirtschaftliche Nutzung auf den in der Anlage 1/2 der Verordnung LGBl Nr, 33/2013 (NSG Almsee und Umgebung) gekennzeichneten Flächen; in den Auwäldern die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu einer Schlaggröße von max. 0,1 ha, wobei angrenzende Flächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen anzurechnen sind;
5. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Gebäude, Bauwerke und Wege.

(3) In der Zone C führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. das Betreten des Schutzgebietes durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
2. das Betreten rechtmäßig bestehender Wanderwege;
3. die Erhaltung, Sanierung, Wiederherstellung, Markierung und Freihaltung von rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen und Steigen;
4. forstschutztechnische Maßnahmen, die aufgrund des Forstgesetzes durchgeführt werden müssen, im unbedingt notwendigen Ausmaß in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
5. Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,5 ha im Wirtschaftswald (Lebensraumtyp 9130, Waldmeister-Buchenwald) und 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

6. die Wiederbewaldung (vorzugsweise Naturverjüngung, ansonst Aufforstung unter Verwendung gesellschaftstypischer, heimischer Gehölze) und die Durchführung von Waldpfllegemaßnahmen, ausgenommen die Düngung und der Einsatz von Insektiziden;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
8. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Bauwerken, Anlagen und jagdlichen Einrichtungen;
9. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Quelfassungen.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 1 und der Pflanzenart gemäß der Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik
3240 Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit <i>Salix eleagnos</i>	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik
4070* Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (Mugo-Rhododendretum hirsuti)	Keine gewerbliche Nutzung von <i>Pinus mugo</i>
6170	Entfernen von Gehölzanflug

Alpine und subalpine Kalkrasen	
8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)	Keine Pflegemaßnahmen erforderlich
8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Keine Pflegemaßnahmen erforderlich
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Außernutzungstellung bzw. Begrenzung der Schlaggrößen; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Belassen der Strauchschicht; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. wenn diese nicht ausreicht Aufforstung unter Verwendung gesellschaftstypischer, heimischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes zum Schutz der (Natur-)Verjüngung
9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Begrenzung der Schlaggrößen im Schutzwald auf 0,2 ha; Belassen von liegendem und stehendem Totholz, Belassen der Strauchschicht; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. wenn diese nicht ausreicht Aufforstung unter Verwendung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes zum Schutz der (Natur-)Verjüngung
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Nutzungseinschränkung entsprechend der im Vertragsnaturschutz vereinbarten forstwirtschaftlichen Nutzung (s. Bestimmungen lt. Vertrag mit dem Benediktinerstift Kremsmünster vom 22.1.2013; max. Schlaggröße von 0,1 ha)

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Pflanzenart zu gewährleisten

Tabelle 4

Bezeichnung der Pflanzenart	Pflegemaßnahmen
1381 Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Keine Pflegemaßnahmen erforderlich

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der freilebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2018“: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/17 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Annahme einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 7 vom 9.1.2019, S 28 ff.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen